

# **SATZUNG DES INSTITUTS FÜR WELTWIRTSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Vom 19. Juli 2018

Aufgrund §11 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ vom 30. November 2006 (GVOBl. S.-H. S. 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ vom 09. April 2018 (GVOBl. S.-H. S. 228) hat der Stiftungsrat mit Beschlussfassung vom 02.12.2016 die nachstehende Satzung erlassen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Institut für Weltwirtschaft“, im Folgenden „Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts des Landes Schleswig- Holstein (Land). Sie hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes (Ministerium).

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung widmet sich der international ausgerichteten Forschung zu gesellschaftlich drängenden Problemen der Weltwirtschaft. Sie leistet Beiträge zur wirtschaftspolitischen Diskussion und Beratung in weltwirtschaftlichen Fragestellungen, zur Aus- und Weiterbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie zur Wissensvermittlung in der interessierten Öffentlichkeit.
- (2) Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit in Wissenschaft, Beratung und Ausbildung pflegt die Stiftung Beziehungen zu und geht Kooperationen ein mit Universitäten, insbesondere zur Universität Kiel, mit anderen Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft im In- und Ausland, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, mit der privaten Wirtschaft und mit nationalen und internationalen Institutionen. Die Forschungsergebnisse der Stiftung sollen veröffentlicht werden.
- (3) Die Stiftung ist eine angegliederte Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, ohne ein Teil von ihr zu sein.

Sie soll Verbindung mit den auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften tätigen Einrichtungen der Universität Kiel halten. Sie stellt Personal und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung der Studierenden der Universität Kiel auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung und ermöglicht die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen. Gemeinsame Berufungen der Stiftung mit Universitäten, insbesondere der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Beschäftigte der Stiftung werden in einem Kooperationsvertrag zwischen

der Stiftung und den jeweiligen Universitäten geregelt.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Zuwendungsgeber und der Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig- Holstein an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3 Zweckbetriebe**

(1) Die Stiftung betreibt gegenwärtig folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in der Form von Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 9 AO:

1. Advanced Studies Programm (ASP)
2. Veröffentlichungen
3. Global Economic Symposium (GES)
4. Wirtschaftsanalysen und -prognosen im Rahmen der theoriebasierten empirischen Wirtschaftsforschung.

(2) Beim ASP handelt es sich um ein Postgraduiertenprogramm, das sich vornehmlich an junge Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium richtet. Das Programm ist offen für 20 bis 25 Teilnehmer, findet jährlich statt und dauert 10 Monate. Die Finanzierung erfolgt durch Teilnehmerbeiträge. Stipendien werden gewährt.

(3) Die Stiftung erzielt Einnahmen als Herausgeberin wissenschaftlicher Schriften. Dabei handelt es sich zum einen um Einnahmen aus dem Vertrieb über eine Verlagsgruppe und zum anderen um Einnahmen aus dem Eigenvertrieb.

(4) Das GES ist eine grundsätzlich jährlich stattfindende Veranstaltung, die sich weltweit an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Führungskräfte aus der Wirtschaft richtet. Die Veranstaltung dient der gemeinsamen Analyse der weltweit größten wirtschaftlichen Probleme und der Entwicklung von innovativen Lösungsstrategien. Die Finanzierung erfolgt durch Sponsorengelder.

(5) Die Stiftung erzielt Einnahmen durch die Erstellung von wirtschaftswissenschaftlichen Analysen und Prognosen im Rahmen der theoriebasierten empirischen Wirtschaftsforschung, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Diese Forschungstätigkeiten werden zumeist von Bund und Ländern, der EU und internationalen Institutionen wie der Weltbank initiiert. Solche Gutachten beinhalten die Weiterentwicklung von theoretischen Modellen und empirischen Testverfahren und dienen der Information der Allgemeinheit über die wirtschaftliche Lage in Deutschland, der Eurozone und der Welt und als wirtschaftspolitische Entscheidungshilfe.

(6) Die Stiftung kann weitere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, vornehmlich in der Form von Zweckbetrieben errichten. Hierfür bedarf es einer Bezeichnung der Betriebe und deren Tätigkeit in der Satzung.

## **§ 4 Vermögen der Stiftung**

(1) Das Stiftungsvermögen resultiert aus dem überföhrten Vermögen des Instituts für Weltwirtschaft. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Stiftungsvermögen

2. sonstigen Einnahmen

3. Zuwendungen von Dritten und

4. jährlichen Zuwendungen der Ländergemeinschaft, des Bundes und des Landes nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landeshaushaltes.

(3) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach Absatz 2 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

## **§ 5 Organe und Gremien**

(1) Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Zum Zwecke der Erleichterung der Geschäftsföhrung wird ein Leitungsgremium (Präsidium) eingesetzt, dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Mitglied zuständig für das Forschungsmanagement, sowie ein Mitglied zuständig für die nichtwissenschaftliche Koordination angehören.

## **§ 6 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über die finanziellen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsföhrung der Stiftung.

(2) Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

a) Erlass und Änderungen der Satzung,

b) das mehrjährige Forschungsprogramm und die Forschungsplanung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats,

c) Genehmigung des jährlichen Haushalts in der Form eines Wirtschaftsplanes / Programmbudgets, der mittelfristigen Finanzplanung, der Jahresrechnung und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung, sowie die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Erlass der Bewirtschaftungsgrundsätze,

d) die Bestellung bzw. Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Genehmigung von außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,

e) die Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums,

f) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,

g) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats,

h) Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen die Präsidentin oder den Präsidenten,

i) sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.

(3) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

## **§ 7**

### **Mitglieder des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig- Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der von dem Ministerium entsandt und abberufen wird,

2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Wirtschaftspolitik zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird,

3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die oder der von diesem Ministerium des Bundes entsandt und abberufen wird,

4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Bundes, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird,

5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,

6. der Dekanin oder dem Dekan oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,

7. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer privaten Forschungsstiftung, die im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig ist; sie oder er wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Stiftung IfW vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Bund längstens auf die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt sie oder er im Amt, bis die Neubestellung durchgeführt ist, jedoch längstens für ein Jahr.

(2) Im Falle einer Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:

- a) die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1-4 durch Angehörige ihrer Ministerien,
- b) die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5-7 durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter,
- c) das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7 wird nicht vertreten.

(3) Dem Stiftungsrat gehören ständig mit beratender Stimme an:

1. die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW); in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange der ZBW haben, hat sie oder er ein Antragsrecht.

2. Zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht;

3. Die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht.

4. Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats.

(4) An den Sitzungen des Stiftungsrates können außerdem mit beratender Stimme die Präsidentin oder der Präsident und die beiden weiteren Mitglieder des Präsidiums und weitere Beschäftigte der Stiftung teilnehmen, sofern der Stiftungsrat im begründeten Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Einberufungszeit verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann einem anderen Mitglied im Verhinderungsfall sein Stimmrecht übertragen. Dieses ist der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates rechtzeitig zu Beginn der Sitzung in schriftlicher Form von dem übertragenden Mitglied mitzuteilen.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. In Eilfällen kann die oder der, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(3) Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, zu Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stiftung sowie in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimme der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministerium gefasst werden.

## **§ 9**

### **Präsidentin/Präsident**

(1) Die Geschäfte des Instituts für Weltwirtschaft werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Institut und vertritt es nach außen. Sie oder er wird unterstützt durch das Präsidium (Gremium), dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei weitere Mitglieder angehören, wovon ein Mitglied zuständig für das Forschungsmanagement und ein Mitglied zuständig für die nichtwissenschaftliche Koordinierung ist. Im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten werden ihre oder seine Aufgaben von den weiteren Mitgliedern des Präsidiums entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen. Die Vertretungsregelungen, internen Zuständigkeiten und Abläufe im Präsidium werden im Übrigen durch die Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium erstellt und die der Zustimmung durch den Stiftungsrat bedarf.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Instituts wird nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt, nachdem sie oder er auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Instituts für Weltwirtschaft zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor ernannt wurde. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die beiden anderen Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Dauer von 5 Jahren vom Stiftungsrat bestellt.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für die wissenschaftliche Beratung des Instituts wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens sechs Mitglieder. Diese sollen international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslandes sein, die den Hauptarbeitsrichtungen des Instituts nahe stehen; sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Dauer der Mitgliedschaft soll acht Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er berät das Institut bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, sowie bei der Erstellung des Programmbudgets,
- b) er bewertet im Dialog mit Institutsleitung und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigem Turnus die Qualität der Forschungsleistungen des Instituts,
- c) er berichtet dem Stiftungsrat über die Bewertung,
- d) er unterstützt den Stiftungsrat bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden weiteren Mitglieder des Präsidiums. Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung zu den Aufgaben der Beiräte und deren Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (6) Bei der Besetzung des wissenschaftlichen Beirats sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 11 Organisationsstruktur**

- (1) Das Institut gliedert sich in
- die Forschung (Forschungsprogramme und Zentren für die Erstellung programmübergreifender externer Dienstleistungen)
  - den Infrastrukturbereich (Zentren für die Erstellung interner Dienstleistungen).
- Das IfW unterhält eine eigenständige Verwaltung. Sie kooperiert bei der Durchführung ihrer Aufgaben in den Bereichen mit der Verwaltung der ZBW, in denen es inhaltlich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Zusammenarbeit ist durch einen Kooperationsvertrag zwischen den beiden Stiftungen zu regeln.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung des Stiftungsrats weitere Programme und Zentren errichten oder Programme und Zentren auflösen, ohne dass es hierzu einer Satzungsänderung bedarf.

## **§ 12 Rechnungslegung, Prüfung, Jahresbericht**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofes des Landes ist der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (2) Der Stiftungsaufsicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Jahresrechnung / der Jahresabschluss des vergangenen Jahres und der entsprechende Prüfungsbericht vorzulegen.
- (3) Jahresberichte werden dem Stiftungsrat einmal jährlich rechtzeitig vor einer Stiftungsratssitzung vorgelegt. Eine Veröffentlichung erfolgt im Abstand von zwei Jahren.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 14. Juni 2013 tritt zeitgleich außer Kraft.

Kiel, 19. Juli 2018  
Institut für Weltwirtschaft  
an der Universität Kiel  
Gez. Dr. Oliver Grundei  
Vorsitzender des Stiftungsrates  
Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 674